

## Ausschreibungsbeispiele Lebensmittel:

<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>Rechtsquelle</b>	§ 96ff BVergG 2006 i.d.g.F.
<b>Tatbestand</b>	Produkte sind eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.
<b>Regelungsziel</b>	Ausschluss von Wettbewerbsvorteilen für bestimmte BieterInnen
<b>Hintergrund</b>	Grundsätzlich dürfen in der Leistungsbeschreibung nur Merkmale beschrieben werden, die Produkt- oder Leistungsbezug haben. Das Kriterium „fair gehandelt“ knüpft demgegenüber v.a. an dessen Erzeugungsbedingungen an. Nach einer Rechtsansicht ist die Berücksichtigung des Kriteriums „fair gehandelt“ als technische Spezifikation möglich, da hier ein von der EU anerkanntes Ziel im Allgemeininteresse verfolgt wird.
<b>Verankerung in Ausschreibung</b>	Berücksichtigung in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Aufnahme des Kriteriums „fair gehandelt“ als technische Spezifikation ...</li> <li>▶ ... durch Verweis auf Standards oder Aufzählung der Kriterien ...</li> <li>▶ ... immer mit dem Zusatz „und gleichwertig“</li> <li>▶ Nachweis durch Gütesiegel oder gleichwertigen Nachweis</li> </ul>
<b>Praxis</b>	Festlegung des Ausschreibungsgegenstandes: „Lieferung von sozial fair gehandeltem Kaffee“  Ausschreibungsunterlage, technische Spezifikationen: „Kaffee hat den Standards der ON-Regel 141001 oder gleichwertigen Standards zu entsprechen. BieterInnen müssen die Einhaltung der ON-Kriterien nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Zertifizierung des Produkts mit dem FAIRTRADE-Gütesiegel oder einem vergleichbaren Nachweis, der die Einhaltung der genannten Kriterien nachprüfbar gewährleistet.“
<b>Effektivitätseinschätzung &amp; Begründung</b>	Die Aufnahme des Kriteriums „fair gehandelt“ als Muss-Kriterium im Rahmen der Leistungsbeschreibung ist praktisch sehr effektiv. Die Kernproblematik besteht wie o.a. im geforderten Zusammenhang von Produkt und Produktkriterium gegenüber Kriterien, die den Herstellungsprozess betreffen. Die vergaberechtliche Zulässigkeit für die Produktgruppe FT-Kaffee wurde 2000 durch eine nationale ExpertInnenengruppe für den Unterschwellenbereich – der damals allerdings nur von einer ÖNORM und nicht vom BVergG geregelt wurde – als „mit guten Gründen rechtlich unbedenklich“ bezeichnet. Die Vereinbarkeit des Kriteriums „fair gehandelt“ in der Leistungsbeschreibung mit dem Gemeinschaftsrecht ist aber derzeit unabhängig vom Wert des Auftrags als nicht gesichert einzustufen.

## Vertragsbedingung bei Ausschreibung einer Dienstleistung

Rechtsquelle	§ 99 Abs.1 Z.13 BVerG 2006 i.d.g.F.
Tatbestand	Soziale Belange, die während der Erbringung der Leistungen einzuhalten bzw. zu erfüllen sind (sofern diese Bedingungen bereits in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht worden sind), werden als eigene Ausführungsbestimmungen im Leistungsvertrag festgelegt.
Regelungsziel	Einhaltung <b>zivilrechtlicher Bestimmungen bei Auftragsdurchführung</b>
Hintergrund	<p>Gem. der o.a. Regelung des BVerG müssen der Ausschreibung eine Reihe von Vertragsbestimmungen zur <b>Auftragsdurchführung</b> integriert werden. Diese dienen nicht der Beschreibung der Leistung (siehe oben Kriterium 1) oder der Ermittlung des Bestbieters (siehe oben Kriterium 2), sondern legen lediglich für jeden geltende Bedingungen zur Ausführung des Auftrags fest (Ausführungsbedingung).</p> <p>Damit bietet sich die Möglichkeit, die Beachtung sozialer Belange als zivilrechtliche Verpflichtung zur Auftragsabwicklung einer <b>Dienstleistung</b> vorzusehen. Beispiel: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten schreibt die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) aus. Diese wird hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien „ganz normal“ nach den Maßstäben der ÖA vorbereitet und abgewickelt. Allerdings enthält der (der Ausschreibungsunterlage beigelegte) Werkvertrag eine Vertragsklausel, wonach bei internen und externen Meetings und Veranstaltungen ausschließlich fair gehandelte Produkte einzusetzen sind.</p>
Verankerung in Ausschreibung	Vertragsklausel im rechtlichen Teil der Ausschreibungsunterlage oder im Vertragsmuster.
Praxis	<p>§ 13</p> <p>Im Rahmen von internen und externen Meetings der Projektgruppe sowie offiziellen Veranstaltungen sind so weit wie möglich sozial fair gehandelte Produkte einzusetzen.</p>
Effektivitätseinschätzung & Begründung	Ein vergaberechtlich sicheres und effektives Schlupfloch zur Berücksichtigung sozialer Belange im Rahmen der Vergabe von Dienstleistungen – sofern die Einhaltung bei Auftragsabwicklung auch eingefordert und überprüft wird.